

Vertrag mit Schutzwirkungen für Dritte

Vertraglicher Schadensersatzanspruch des geschützten Dritten wegen Verletzung drittschützender Rücksichtspflichten

1. Anspruchsgrundlage:
§§ 280 I, 241 II BGB (oder die einschlägige Spezialnorm des jeweiligen Vertragstyps, z. B. § 536a I BGB) i. V. m. den Regeln über den Vertrag mit Schutzwirkungen für Dritte
2. Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Vertrags
 - a) Leistungsnähe des Dritten
 - b) Gläubigernähe des Dritten
 - c) Erkennbarkeit dieser Umstände für den Schuldner
 - d) Schutzbedürftigkeit des Dritten
3. Verletzung einer drittschützenden Vertragspflicht durch den Schuldner
 - a) Um welche Pflicht geht es ?
 - b) Ist gerade diese Pflicht drittschützend ?
 - c) Was hätte der Schuldner tun müssen ?
 - d) Was hat er getan ?
 - e) Verschulden (§ 276), Haftung für Gehilfen nach § 278
4. Art und Umfang des Schadensersatzes
 - a) Schaden, also Differenz zwischen
 - der tatsächlichen Lage des Geschädigten und
 - seiner hypothetischen Lage ohne die Pflichtverletzung (§ 249 I)
 - b) Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für den Schaden (haftungsausfüllende Kausalität)
 - c) Art des Ersatzes (§ 249 I oder § 249 II oder auch § 251)
 - d) Höhe des Ersatzes, ggf. Mitverschulden des Geschädigten (§ 254)